



GZ: FA13A-11.10-113/2009-38

Ggst.: Manfred Kniely, St. Nikolai ob Draßling,
Zubau zum bestehenden Stallgebäude
für die Haltung von 917 Mastschweinen;
UVP – Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 23. Juli 2010

**Manfred Kniely, St. Nikolai ob Draßling,
„Zubau zum bestehenden Stallgebäude
für die Haltung von 917 Mastschweinen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling vom 9. Juni 2009 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Zubau zum bestehenden Stallgebäude auf Gst. Nr. 526, KG Hütt, für die Haltung von 917 Mastschweinen“ von Manfred Kniely, Hütt 5, 8422 St. Nikolai ob Draßling, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und Z 43 lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Oktober 2001, mit der ein Schongebiet für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, bestimmt wird, LGBl. Nr. 80/2001

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 9. Juni 2009 hat die Gemeinde St. Nikolai ob Draßling bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das landwirtschaftliche Stallbauvorhaben „Zubau zum bestehenden Stallgebäude auf Gst. Nr. 526, KG Hütt, für die Haltung von 917 Mastschweinen“ von Manfred Kniely, Hütt 5, 8422 St. Nikolai ob Draßling, eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. hierzu die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B I. bis IV.).

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Immissionsgutachten von Ing. Mag. Walter Huber vom 2. Februar 2009 betreffend das Stallbauvorhaben Manfred Kniely,
- Einreichplan betreffend das Stallbauvorhaben Manfred Kniely vom 5. März 2009,
- agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein vom 14. Jänner 2009 betreffend den geplanten Zubau zum Ferkelaufzuchtstall auf Gst. Nr. 351, KG Hütt, durch Vinzenz Silly,
- Lageplan im Maßstab 1:1000 betreffend das Bauvorhaben von Vinzenz Silly,
- Flächenwidmungsplan (Stand: 21. März 2007).

II. Mit Schreiben vom 20. Juli 2009 wurden die Gemeinde St. Nikolai ob Draßling und Manfred Kniely zur Beantwortung folgender Fragen aufgefordert:

- Können folgende, anhand der von der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling vorgelegten Unterlagen ermittelten Belegszahlen bestätigt werden?

landwirtschaftlicher Betrieb von Manfred Kniely:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| - Stall Baujahr 1973: | 112 Mastschweine |
| - Stall Baujahr 1977: | 240 Mastschweine |
| - Stallerweiterung Baujahr 2002: | 774 Mastschweine |
| - geplante Stallerweiterung: | <u>917 Mastschweine</u> |
| | 2.043 Mastschweine |

landwirtschaftlicher Betrieb von Vinzenz Silly:

- | | |
|------------|------------------|
| - Stall 1: | 293 Mastschweine |
| - Stall 1: | 2.140 Legehennen |
| - Stall 2: | 44 Mastschweine |
| - Stall 4: | 960 Ferkel |
- Liegt das gegenständliche Vorhaben in einem Schutzgebiet der Kategorie C „Wasserschutz- und Schongebiet“ (Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG) oder der Kategorie E „Siedlungsgebiet“ (in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete,

Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000?

3. Befinden sich in der Umgebung des geplanten Projektes weitere Gebäude zur Nutztierhaltung? Wenn ja, welche genehmigten Tierbestände liegen vor (Baubescheide) und in welcher Entfernung befinden sich diese Gebäude?

III. Mit Schreiben vom 13. August 2009 hat der Bürgermeister der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling Folgendes mitgeteilt:

- „- Die in Ihrem Schreiben vom 20.7.2009 angeführten Werte bezüglich Belegzahlen werden von der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling bestätigt.
- Das Vorhaben Kniely liegt im Schutzgebiet E (nahe eines Siedlungsgebietes).
- In der Umgebung des geplanten Projektes (250m) befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe Silly Vinzenz und Gründl Johann. Vom landwirtschaftlichen Betrieb Gründl Johann liegt kein Baubescheid vor (geschätzte Stückzahl: 500 Mastschweine).“

IV. Auf Grund der Angaben des Bürgermeisters der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling (Lage des gegenständlichen Vorhabens nahe eines Siedlungsgebietes) wurde mit Schreiben vom 23. September 2009 eine sachverständige Stellungnahme zur Plausibilität der vorgelegten Unterlagen sowie zur Frage, ob durch das gegenständliche Stallbauvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, sodass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, eingeholt.

V. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik mitgeteilt, dass die vorliegenden Unterlagen nicht plausibel und in einigen Punkten ergänzungsbedürftig sind.

VI. Am 22. Oktober 2009 wurde die Gemeinde St. Nikolai ob Draßling um Vorlage der für die Erstellung von Befund und Gutachten erforderlichen Unterlagen ersucht.

VII. Mit der Eingabe vom 20. November 2009 wurden von der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling folgende Unterlagen übermittelt:

- Lageplan 1:2000 mit der Zuordnung der Tierbestände,
- Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 24. September 2009,
- Einreichplan vom 28. Jänner 2009 betreffend den Zubau zum Ferkelaufzuchtstall auf Gst. Nr. 351, KG Hütt, durch Vinzenz Silly.

VIII. Am 22. Jänner 2010 hat der luftreinehaltetechnische Amtssachverständige zu den im Schreiben vom 23. September 2009 gestellten Fragen Befund und Gutachten erstattet.

IX. Mit Schreiben vom 8. Februar 2010 wurde die umweltmedizinische Amtssachverständige um Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage ersucht, ob durch das gegenständliche Stallbauvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, sodass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E - Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

X. Am 23. März 2010 hat die umweltmedizinische Amtssachverständige zu der unter dem vorstehenden Punkt dargestellten Fragestellung Befund und Gutachten erstattet.

XI. Mit Schreiben vom 6. April 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XII. Mit der Eingabe vom 16. April 2010 hat Manfred Kniely um Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 4. Mai 2010 ersucht.

XIII. Diese Fristerstreckung wurde mit Schreiben vom 20. April 2010 gewährt.

XIV. Mit der Eingabe vom 19. April 2010 wurde vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird festgestellt, dass durch das gegenständliche Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf wasserwirtschaftlich relevante Aspekte zu erwarten sind.“

XV. Mit der Eingabe vom 19. April 2010 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Manfred Kniely plant, seine landwirtschaftliche Tierhaltung am Standort Hütt 5 um 917 Mastschweine zu erweitern, sodass nach Umsetzung des Vorhabens 2.043 Mastschweine gehalten werden. In unmittelbarer örtlicher Nähe ist eine weitere Intensivtierhaltung vorhanden, es kommt zu großflächigen Überschneidungen und Verstärkungen der Belästigungsbereiche.

Aus den übermittelten Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Umweltmedizin ist ersichtlich, dass es für die im Osten des Vorhabens liegenden Wohnanrainer zu erheblichen belästigenden und belastenden Auswirkungen kommen wird, zumal sich der Belästigungsbereich in diesem Siedlungsgebiet ausdehnen wird. Die Zeitdauer, in der diese stark wahrnehmbaren Gerüche vorhanden sein werden, liegt bei 5% der Jahresgeruchsstunden, wobei nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft bei stark wahrnehmbaren Gerüchen unter 3% der Jahresstunden als Gesamtgeruchsbelastung empfohlen werden.

In Anwendung der relevanten Bestimmungen des UVP-G 2000 ist für die Erweiterung einer Tierhaltung für Mastschweine im Siedlungsgebiet (Kategorie E) dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich beeinträchtigt wird. Der Schutzzweck eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E – Siedlungsgebiet liegt im Schutz der Wohnanrainer vor erheblich belästigenden Geruchs- bzw. Lärmimmissionen. Aus den

vorliegenden Gutachten lässt sich hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastigung nichts ableiten; hinsichtlich der Geruchsbelastigung ist jedenfalls von erheblich belästigenden bzw. belastenden Auswirkungen für den Siedlungsbereich im Osten auszugehen, der bisher lediglich mit wahrnehmbaren Gerüchen beaufschlagt war. Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung folgt, dass die dort Wohnenden in 5% der Jahresgeruchsstunden mit stark wahrnehmbaren Gerüchen konfrontiert sein werden, was jedenfalls weit über dem Wert liegt, der nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft empfohlen werden kann. Aus diesem Grund wird der Schutzzweck des Siedlungsgebietes durch die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltung um 917 Tiere auf insgesamt 2.043 Mastschweine wesentlich beeinträchtigt, weshalb aus meiner Sicht jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.“

XVI. Mit der Eingabe vom 4. Mai 2010 wurde von der HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mag. Clemens Strauss, in rechtsfreundlicher Vertretung von Manfred Kniely folgende Stellungnahme abgegeben:

„I.

1. Entgegen den Angaben der den Antrag stellenden Gemeinde befindet sich der Standort des Projekts des Einschreiters in keinem Gebiet der Kategorie E nach Anhang 2 zum UVP-G. Die diesbezüglichen Angaben der den Antrag stellenden Gemeinde müssen auf Irrtum beruhen. Das nächste Siedlungsgebiet per definitionem des Gesetzes befindet sich in einer Entfernung von mehr als 300 Metern im Umkreis um den Standort.

Beweis: Flächenwidmungsplan der Gemeinde

2. Demnach liegt der maßgebliche Schwellenwert nach Anhang 1 Z 43 zum UVP-G aber bei 2500 Mastschweineplätzen. Daraus wiederum folgt:
3. Es liegt ein Änderungsvorhaben nach § 3a UVP-G vor, weil der Einschreiter bereits über einen genehmigten Bestand an dem Standort verfügt.
- 3.1 Das Projekt des Einschreiters vor der Baubehörde der Antragstellerin lautet aber - was im Feststellungsverfahren anscheinend übersehen wurde - auch auf Einschränkung der

Tierbelegungen in einigen der bestehenden Ställe. Und zwar soll der Stall 1 projektgemäß in Hinkunft bloß mit 92, der Stall 2 mit 216, der Stall 3 mit 774 und der Stall 4 mit 917 Mastschweinen belegt werden. Das ergibt eine Gesamtanlagengröße des Einschreiters von bloß 1999 Mastschweinen.

Beweis: Einreichunterlagen im baubehördlichen Verfahren

- 3.2 Die Tierbelegungen des im räumlichen Zusammenhang stehenden Betriebs Silly wurden auch bloß auf den unüberprüften und (unrichtig) geschätzten Angaben der Antragstellerin angenommen. In Wahrheit wird der dortige Stall 2 gemäß einem bereits anhängigen Bewilligungsverfahren nicht länger zum Halten von Mastschweinen genutzt (werden).

Der Betrieb Silly steht nur im räumlichen Naheverhältnis, nicht aber in einem sachlichen Zusammenhang nach § 2 Abs. 2 UVP-G.

- 3.3 Die Kapazitätsgrößen nach Anhang Z 43 zum UVP-G sind nur Mastschweine und Legehennen, nicht aber Ferkel, die das Gesetz nicht kennt. Nur diese Kapazitätsmerkmale können also nach § 3a Abs. 6 UVP-G bei der Prüfung dessen, ob es kumulierend mit dem Fremdbetrieb Silly im räumlichen Naheverhältnis zu einer Überschreitung des Schwellenwerts komme, in Betracht gezogen werden.

- 3.4 Die 2140 Legehennen im Betrieb Silly entsprechen rechnerisch 114 Mastschweinen, weil 2140:48000 sich wie 114:2500 verhält. Hinzu kommen ferner die unstrittigen 293 Mastschweine in Stall 2 des Betriebs Silly. In Summe macht dies 407 Mastschweine. Die Ferkel haben außer Acht zu bleiben.

4. Den Tatbestand des § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G erfüllt das Projekt des Einschreiters nicht, weil dadurch 2500 Mastschweine nicht erreicht werden und auch nicht eine Kapazitätsausweitung um 1250 Mastschweinen erfolgen soll.

Eine etwaige UVP-Pflicht kommt daher gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G nur dann in Betracht, wenn das Projekt des Einschreiters mitsamt seinem eigenen Bestand und mitsamt dem im räumlichen Naheverhältnis stehenden Betrieb Silly den Schwellenwert von 2500 erreichen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Zu den 1999 Mastschweinen im Betrieb des

Einschreiters sind die 407 Mastschweine im Betrieb Silly zu addieren, welche Summe aber immer noch hinter 2500 zurück bleibt.

5. Damit ist eine UVP-Pflicht schon rechtlich nach den Kapazitätsmerkmalen zu verneinen. Die eingeholten Gutachten erübrigen sich angesichts der Tatsache, dass der Standort des Einschreiters nicht in einem Gebiet der Kategorie E liegt (was die Gutachter nicht wissen konnten).

II. Gestellt wird daher der Antrag, festzustellen, dass eine UVP-Genehmigungspflicht für das Projekt des Einschreiters nicht vorliegt.“

XVII. Mit Eingabe vom 5. Mai 2010 wurde von der HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH ein Schreiben der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling vom 27. April 2010 (samt Auszug aus dem Flächenwidmungsplan) folgenden Inhaltes vorgelegt:

„Die Gemeinde St. Nikolai ob Draßling bestätigt, dass auf der Hofstelle Silly, Hütt 4, folgende Tierhaltung betrieben wird: 293 Mastplätze für Schweine, 2.140 Legehennen und 640 Ferkel. Die Geruchszahl beträgt nach dem Gutachten vom 20. Jänner 2010 von Herrn DI Franz Stein 106,08. Die kürzeste Entfernung zwischen der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche und dem Stallgebäude Kniely beträgt 66 mm im Maßstab 1:5000 = 330 m. Das gesamte Bauvorhaben liegt laut aktuellem Flächenwidmungsplan vom 21. März 2007 im Freiland.“

XVIII. Auf Grund der widersprüchlichen Angaben in den Schreiben der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling vom 13. August 2009 und vom 27. April 2010 wurde der technische Amtssachverständige um Übermittlung eines Planes (300m-Linie um das Vorhaben von Manfred Kniely) ersucht und die Gemeinde St. Nikolai ob Draßling zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

XIX. Am 12. Mai 2010 wurde vom technischen Amtssachverständigen ein Auszug aus dem Digitalen Atlas Steiermark übermittelt, aus dem die 300m-Linie um das Vorhaben von Manfred Kniely ersichtlich ist.

XX. Mit der Eingabe vom 14. Mai 2010 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling betreffend den Tierbestand in den Betrieben Manfred Kniely und Vinzenz Silly Folgendes mitgeteilt:

„Tierbestand Betrieb Kniely Manfred:

legalisiert:

alter Stall	107 Mastschweine 8 Großrinder 2 Jungrinder
1997	240 Mastschweine
2002	864 Mastschweine

IST-Bestand am 13. Mai 2010:

(Tierzählung durch Herrn Manfred Kniely)

Alter Stall	118 Mastschweine 64 Mastschweine
1997	160 Mastschweine -da in der Vorwoche 80 Stk. verkauft wurden
2002	864 Mastschweine
	1 206 Stück

Tierbestand Betrieb Vinzenz Silly

legalisiert:

Stall 1	7 Großrinder 5 Jungrinder 14 Mastschweine
Stall 2	44 Mastschweine
Stall 3	24 Mastschweine
Stall 4	600 Ferkel zwischen 10-30 kg

IST-Bestand:

Stall 1	2140 Legehennen 293 Mastschweine
Stall 2	44 Mastschweine
Stall 3	24 Mastschweine
Stall 4	600 Ferkel

Manfred Kniely angesucht:

alt:	92 Mastschweine
1997	216 Mastschweine
2002	774 Mastschweine
neu:	917 Mastschweine

Vinzenz Silly bewilligt, aber nicht rechtskräftig, da eine Berufung vorliegt:

Stall 1	293 Mastschweine 2140 Legehennen
Stall 4	640 Ferkel“

XXI. Am 17. Mai 2010 hat der Bürgermeister der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling hinsichtlich der Frage, ob ein Siedlungsgebiet im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 vorliegt, Folgendes mitgeteilt:

„Im Umkreis von 300m um das Vorhaben Manfred Kniely befindet sich Freiland. Nur die Parzellen 103/22 u. 103/3 sind als FFW (Vorbehaltsfläche) eines Baulandes der Kategorie „Dorfgebiet“ ausgewiesen, weil es von der Gemeinde als Grundstück für die Errichtung eines Feuerwehrhauses erworben wurde. Das Rüsthaus befindet sich derzeit im Rohbau.“

XXII. Am 19. Mai 2010 wurde von der Fachabteilung 13B - Bau- und Raumordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Frage, ob ein Siedlungsgebiet im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 vorliegt, Folgendes mitgeteilt:

„Beiliegend sende ich Ihnen einen Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.00 der Gemeinde. Im Plan sind Bereiche, die von bestehenden Emissionen aus Nutztierhaltung in Stallungen betroffen sind, ersichtlich gemacht. Um den Betrieb Kniely ist so ein Bereich in einem Umkreis von 287m dargestellt. Erkennbar ist, dass Wohnbauland in diesem Umkreis – aber auch in dem nur geringfügig weiteren 300m Bereich nicht ausgewiesen ist. Die in der GIS Darstellung erkennbaren Gebäude befinden sich im Freiland. Lediglich die Vorbehaltsfläche für die Errichtung eines Feuerwehrhauses ist in diesem Bereich mittlerweile als Dorfgebiet ausgewiesen, da der vorgesehene Verwendungszweck lt. Schreiben des Bürgermeisters mittlerweile konsumiert wurde. Inhaltlich ist daher die Aussage im mail von Herrn Bgmst. Mag. Pratter korrekt.

Über die Vorbehaltsfläche ist m.A.n. sichergestellt, dass das Baugebiet ausschließlich für den angegebenen Verwendungszweck der Errichtung eines Feuerwehrhauses in Anspruch genommen werden kann (s. dazu auch die Bestimmungen des § 26c Abs. 1 und 7 ROG). Zu prüfen wäre allenfalls, ob die Gemeinde beide Grundstücke erworben und für das genannte Vorhaben in Anspruch genommen hat. Andernfalls müsste i.S. der Festlegungen des

Wortlautes zum FWP das nicht in Anspruch genommene Gst. nach wie vor als Vorbehaltsfläche jedoch ohne Baulandausweisung als Dorfgebiet festgelegt sein bzw. müsste die Vorbehaltsfläche gem. § 26c Abs. 3 aufgehoben werde. Eine Baulandfestlegung käme für dieses Grundstück dann nicht zum Tragen.“

XXIII. Mit der Eingabe vom 19. Mai 2010 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling abschließend Folgendes mitgeteilt:

„Die Parzelle 103/22 wurde von der Gemeinde zum Zwecke der Errichtung eines Rüsthauses für die FF gekauft. Das Rüsthaus ist im Rohbau fertig gestellt. Im Flächenwidmungsplan ist diese Parzelle als Vorbehaltsfläche für die Errichtung eines Rüsthauses vorgesehen. Ein Wohnhaus darf nicht errichtet werden. Die Parzelle 103/3 steht im Eigentum der Fam. Tropper. Auf dieser Parzelle dürfen keine Wohnhäuser errichtet werden.“

XXIV. Mit Schreiben vom 21. Mai 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan von den Ergebnissen der ergänzenden Ermittlungen in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXV. Mit Schreiben vom 7. Juni 2010 wurde der hydrogeologische Amtssachverständige um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

XXVI. Mit der Eingabe vom 7. Juni 2010 wurde von der Umweltsachverständigen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aufgrund der von der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling und der Raumordnungsbehörde des Landes Steiermark vorgelegten Beweismittel ist davon auszugehen, dass in einem Umkreis von 300m um das Bauvorhaben Kniely kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet vorhanden ist, weshalb in dieser Hinsicht keine UVP-Pflicht festgestellt werden kann. Aus meiner Sicht ist jedoch jedenfalls auch zu prüfen, ob das gegenständliche Projekt nicht aufgrund einer Kumulierung mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, den Schwellenwert der Z 46a des Anhanges 1 zum UVP-G erreicht oder überschreitet und daher der Prüfgegenstand auf den § 3 Abs. 2 UVP-G zu erweitern ist.“

Ich darf dazu ausführen wie folgt: Aus den bisher vorliegenden Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist ersichtlich, dass im Ortsteil Hütt der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Tierhaltungen vorhanden sind, welche aufgrund der Darstellung im Flächenwidmungsplan hinsichtlich der „Geruchskreise“ großräumig kumulieren. Für die Feststellung einer allfälligen Kumulierung im gegenständlichen Verfahren sind nach den Darstellungen im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Tierhaltungen Kniely, Silly und Gründl relevant.

Herr Manfred Kniely hält derzeit 1211 Mastschweine und plant eine Erweiterung dieser Tierzahl auf 2043 Mastschweine. Am Betrieb Silly werden 337 Mastschweine gehalten und Herr Johann Gründl besitzt laut Auskunft der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling 500 Mastschweine (geschätzte Stückzahl; vgl. Schreiben vom 13.8.2009). Die weiteren vorhandenen Tiere sind in eine Berechnung der Kumulierung nicht einzubeziehen, weil die Bestände weniger als 5% der Platzzahlen ausmachen bzw. in die Berechnung nicht einzubeziehen sind (Jungschweine bis 30 kg, Ferkel, Rinder).

Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Herrn Johann Gründl liegt nach Auskunft der Gemeinde kein Baubescheid vor. Im Sinne der gebotenen engen Auslegung der Kumulationsbestimmung und der Tatsache, dass nach § 3 Abs. 2 des UVP-G 2000 von „vorhandenen Vorhaben“ die Rede ist, vertrete ich die Meinung, dass die (bau)rechtliche Nichtexistenz der Tierhaltung Gründl deren Einbeziehung in die Kumulationsrechnung nicht hindern kann. Die Tierhaltung Gründl ist tatsächlich vorhanden und die Überschneidung des Geruchskreises mit den Tierhaltungen Kniely und Silly ist aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling ersichtlich. In dieser Hinsicht ist die Tierhaltung Gründl auch ein rechtliches Faktum.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert erreichen, durch die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist. Im gegenständlichen Fall ergibt die Zusammenschau der Tierhaltungen Kniely, Silly und Gründl einen derzeitigen Bestand von etwa 2048 Mastschweinen (1211 -> Kniely; 337-> Silly; etwa 500 -> Gründl). Nach Durchführung

des Erweiterungsvorhabens Kniely wird die Gesamtzahl der zu kumulierenden Mastschweine weit über 2500 Tieren liegen. Aus den bereits vorliegenden Gutachten des ASV für Luftreinhaltung und der humanmedizinischen ASV ist durch das Erweiterungsvorhaben Kniely jedenfalls mit erheblichen belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Nachbarn durch intensive Gerüche zu rechnen, so dass durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch jedenfalls eine UVP durchzuführen ist. Landwirtschaftliche Tierhaltungen haben darüber hinaus Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft (z.B. Feinstaub), Boden und Grundwasser (z.B. Düngerausbringung). Zu diesen Auswirkungen liegen keine gutachterlichen Aussagen vor und wären daher noch entsprechende Fachgutachten einzuholen.

Zusammenfassend wird daher mitgeteilt, dass das gegenständliche Vorhaben aus meiner Sicht aufgrund der Kumulierung mit den Massentierhaltungen Silly und Gründl und der zu erwartenden erheblichen belästigenden und belastenden Auswirkungen jedenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist. Es wird daher beantragt, den Prüfgegenstand auf den Kumulierungstatbestand des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 auszudehnen und festzustellen, dass die geplante Erweiterung der landwirtschaftlichen Tierhaltung Kniely am Standort 8422 Hütt 5 aufgrund der Kumulierung mit den Tierhaltungen Silly und Gründl und der zu erwartenden erheblichen schädlichen, belästigenden bzw. belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.“

XXVII. Mit der Eingabe vom 10. Juni 2010 wurde von der HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH folgende Stellungnahme abgegeben:

„I.

1. Kein Nahebereich zu einem Siedlungsgebiet der Kategorie E nach Anhang 2 zum UVP-G:

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G gilt als Nahebereich eines Siedlungsgebietes ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Diese Definition stellt ausschließlich auf die aktuell gültige Flächenwidmung ab. Entwicklungsziele, wie etwa das örtliche Entwicklungskonzept, werden nicht erfasst. Noch nicht rechtsverbindlich verordnete Widmungen sind unerheblich. Dazu der Umweltsenat: „Eine Berücksichtigung künftiger, aber derzeit mangels einer noch nicht erteilten raumordnungsrechtlichen Genehmigung nicht rechtsverbindlich festgelegter „Siedlungsgebiete“ sieht das UVP-G 2000 nicht vor“ (US 27.05.2002, 7B/2001/10-18).

2. Im Umkreis von 300 Metern um das Vorhaben des Einschreiters liegt durchwegs Freiland, das unzweifelhaft kein Siedlungsgebiet nach Kategorie E ist. Teilflächen der Grundstücke KG 66126 Hütt GST-NR 103/3 und 103/22 sind nach dem gültigen Flächenwidmungsplan „Vorbehaltsflächen“ nach § 26c Stmk ROG 1974. Das sind nach der zitierten gesetzlichen Bestimmung, „Flächen für Einrichtungen und Anlagen, für die eine nachweisbare Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Zwecken dienen und dem umliegenden Gebiet zugeordnet sind, wie Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Rüsthäuser, Krankenanstalten, Alten und Pflegeheime, Zivilschutzanlagen, Energieversorgungsanlagen, öffentliche Plätze mit zentralen Funktionen, Seelsorgeeinrichtungen, Erholungsflächen (Parkanlagen, Spiel und Sportanlagen), Friedhöfe, Abfall und Abwasserbeseitigungsanlagen, kommunale Einrichtungen und Verkehrsflächen“.

Hier ordnet der gültige Flächenwidmungsplan in § 5.5 seines Wortlauts an, dass die Fläche ausschließlich für die Errichtung eines Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr („FFW“) bestimmt ist, womit zielgenau ein Zweck des Vorbehaltsgebiets („Rüsthäuser“) getroffen und keine Wohnbebauung und auch keine Nutzung nach Z 2 der Kategorie E zugelassen ist.

Nach dem Verordnungswortlaut ist zwar das „*Gebiet [hinkünftig, Anm des Verf] bestimmt für [den] Bedarf eines Baulandes der Kategorie ‚Dorfgebiet‘*“. Aber es wird sogleich weiters informiert wie folgt: „HINWEIS: Das Gebiet [...] wird nur dann mittels Gemeinderatsbeschlusses [...] als Bauland der Kategorie ‚Dorfgebiet‘ [...] ausgewiesen, wenn das Gebiet ausschließlich für die Errichtung eines Feuerwehrhauses erworben wird.“

Zwar wird das Feuerwehrhaus gegenwärtig bereits gebaut. Ein rechtswirksam gewordener Beschluss des Gemeinderats auf Ausweisung der Fläche als Bauland der Kategorie Dorfgebiet ist aber bis zum Tag der Einleitung des hiesigen Feststellungsverfahrens (irgendwann vor dem 20.07.2009) nicht erfolgt. Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G gilt aber, dass bei der Prüfung der

allfälligen UVP-Pflicht im Feststellungsverfahren „*schutzwürdige Gebiete der Kategorie [...] E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen [sind], wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen [...] sind.*“

Daher würde selbst eine unterdessen (während laufenden Feststellungsverfahrens) etwa erfolgte oder (in Hinkunft) noch erfolgende Ausweisung dieser Vorbehaltsfläche als Dorfgebiet nicht die Nähe eines Siedlungsgebiets nach Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G begründen.

3. Daher sind die Schwellenwerte der Spalte 3 des Anhangs 1 zum UVP-G maßgeblich.

2. Zu den Kapazitäten:

2.1 Die beantragte Kapazität des Vorhabens des Einschreiters wird durch das Ermittlungsverfahren bestätigt:

Im alten Stall 1 sollen projektgemäß (und damit den Konsens von 107 Mastschweinen, 8 Großrindern und 2 Jungrindern rechtsverbindlich einschränkend) in Hinkunft nur noch 92 Mastschweine rechtens gehalten werden.

Im im Jahre 1997 genehmigten Stall 2 sollen projektgemäß (und damit den Konsens von 240 Mastschweinen rechtsverbindlich einschränkend) in Hinkunft nur noch 216 Mastschweine rechtens gehalten werden.

Im im Jahre 2002 genehmigten Stall 3 sollen projektgemäß (und damit den Konsens von 864 Mastschweinen rechtsverbindlich einschränkend) in Hinkunft nur noch 774 Mastschweine rechtens gehalten werden.

Und im hinzukommenden Stall 4 sollen 917 Mastschweine gehalten werden.

Die tatsächlichen Tierbelegungen am 13.05.2010 sind im Projektgenehmigungsverfahren nicht maßgeblich. In Summe haben sie an jenem Tag den Gesamtkonsens der Anlage des Einschreiters jedenfalls nicht überschritten.

2.2 Die als konsentiert geltenden Tierbelegungen der Anlage Silly erweisen sich nach den Ermittlungen sogar als geringer, als von dem Einschreiter in seiner Stellungnahme vom 04.05.2010 angenommen. Umso mehr ergibt sich im Ergebnis keine Erreichung oder gar Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwerts nach Spalte 3 des Anhangs 1 zum UVP-G.

Und selbst nach Erlangung der (freilich noch nicht rechtskräftigen) Genehmigung für die vom Einschreiter angenommenen Kapazitäten des Betriebs Silly wird der Schwellenwert nicht erreicht oder überschritten sein.

3. Ergebnis:

Eine UVP ist daher schon mangels Erreichung der gesetzlich maßgeblichen Schwellenwerte nicht durchzuführen.

II. Der Sachantrag bleibt daher aufrecht.“

XXVIII. Am 2. Juli 2010 hat der hydrogeologische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Das geplante Vorhaben liegt im Bereich eines Grundwasserschongebietes, welches mit Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 19. Oktober 2001, mit der ein Schongebiet für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Drassling bestimmt wird.

Der Schutzzweck dieses Grundwasserschongebietes lässt sich aus den § 4 (unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten) und § 5 (bewilligungspflichtige Maßnahmen) ableiten. Als unzulässige Maßnahmen werden jedwede Erschließung von Grundwasser aus Tiefen zwischen 90 und 300m und die Benutzung von artesischem oder gespanntem Grundwasser für die Gewinnung von Erdwärme angesehen. Alle Arten von Bohrungen über eine Tiefe von 50m bedürfen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung, sofern diese nicht ohnehin der Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. unterliegen und sofern sie nicht nach § 4 unzulässig sind. Das Schutzziel dieses Grundwasserschongebietes ist der Schutz von Tiefengrundwässern, welche im Schongebietsareal als Mineralquellen, Säuerlinge und als Heilquelle auftreten.

Ausgehend von der geplanten Erweiterung eines Stallgebäudes für die Haltung von Mastschweinen sind aus hydrogeologischer Sicht keine erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche in der Lage sind, den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C-Wasserschongebiet) festgelegt wurde, wesentlich zu beeinträchtigen, zu erwarten.“

XXIX. Mit Schreiben vom 8. Juli 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan von den Ergebnissen der ergänzenden Ermittlungen in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXX. Mit der Eingabe vom 15. Juli 2010 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Vorhaben von Herrn Manfred Kniely soll in einem Grundwasserschongebiet zur Ausführung gelangen. Der hydrogeologische ASV gelangt zu dem Schluss, dass die geplante Erweiterung des Stallgebäudes den Schutzzweck des Grundwasserschongebietes Marienquelle nicht wesentlich beeinträchtigen wird, zumal dieser im Schutz der Tiefengrundwässer gelegen ist, welche im Schongebiet als Mineralquellen, Säuerlinge und Heilquelle auftreten. Diese fachliche Stellungnahme ist schlüssig und nachvollziehbar, weshalb aufgrund der Lage im Grundwasserschongebiet keine UVP-Pflicht für die geplante Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltung konstatiert werden kann.

Ich darf jedoch nochmals auf meine Argumentation in meinem Schreiben vom 7.6.2010 hinweisen und den darin enthaltenen Antrag auf Ausdehnung des Prüfgegenstandes auf den Kumulierungstatbestand des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 und Feststellung der UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens wiederholen: Aus den bisher vorliegenden Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist ersichtlich, dass im Ortsteil Hütt der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Tierhaltungen vorhanden sind, welche aufgrund der Darstellung im Flächenwidmungsplan hinsichtlich der „Geruchskreise“ großräumig kumulieren. Für die Feststellung einer allfälligen Kumulierung im gegenständlichen Verfahren sind nach den Darstellungen im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Tierhaltungen Kniely, Silly und Gründl relevant.

Herr Manfred Kniely hält derzeit 1211 Mastschweine und plant eine Erweiterung dieser Tierzahl auf 2043 Mastschweine. Am Betrieb Silly werden 337 Mastschweine gehalten und Herr Johann Gründl besitzt laut Auskunft der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling 500 Mastschweine (geschätzte Stückzahl; vgl. Schreiben vom 13.8.2009). Die weiteren vorhandenen Tiere sind in eine Berechnung der Kumulierung nicht einzubeziehen, weil die Bestände weniger als 5% der Platzzahlen ausmachen bzw. in die Berechnung nicht einzubeziehen sind (Jungschweine bis 30 kg, Ferkel, Rinder).

Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Herrn Johann Gründl liegt nach Auskunft der Gemeinde kein Baubescheid vor. Im Sinne der gebotenen engen Auslegung der Kumulationsbestimmung und der Tatsache, dass nach § 3 Abs. 2 des UVP-G 2000 von

„vorhandenen Vorhaben“ die Rede ist, vertrete ich die Meinung, dass die (bau)rechtliche Nichtexistenz der Tierhaltung Gründl deren Einbeziehung in die Kumulationsrechnung nicht hindern kann. Die Tierhaltung Gründl ist tatsächlich vorhanden und die Überschneidung des Geruchskreises mit den Tierhaltungen Kniely und Silly ist aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling ersichtlich. In dieser Hinsicht ist die Tierhaltung Gründl auch ein rechtliches Faktum.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert erreichen, durch die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist. Im gegenständlichen Fall ergibt die Zusammenschau der Tierhaltungen Kniely, Silly und Gründl einen derzeitigen Bestand von etwa 2048 Mastschweinen (1211 -> Kniely; 337-> Silly; etwa 500 -> Gründl). Nach Durchführung des Erweiterungsvorhabens Kniely wird die Gesamtzahl der zu kumulierenden Mastschweine weit über 2500 Tieren liegen. Aus den bereits vorliegenden Gutachten des ASV für Luftreinhaltung und der humanmedizinischen ASV ist durch das Erweiterungsvorhaben Kniely jedenfalls mit erheblichen belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Nachbarn durch intensive Gerüche zu rechnen, so dass durch die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch jedenfalls eine UVP durchzuführen ist. Landwirtschaftliche Tierhaltungen haben darüber hinaus Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft (z.B. Feinstaub), Boden und Grundwasser (z.B. Düngerausbringung). Zu diesen Auswirkungen liegen keine gutachterlichen Aussagen vor und wären daher noch entsprechende Fachgutachten einzuholen.

Zusammenfassend wird daher mitgeteilt, dass das gegenständliche Vorhaben aus meiner Sicht aufgrund der Kumulierung mit den Massentierhaltungen Silly und Gründl und der zu erwartenden erheblichen belästigenden und belastenden Auswirkungen jedenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist. Es wird daher beantragt, den Prüfgegenstand auf den Kumulierungstatbestand des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 auszudehnen und festzustellen, dass die geplante Erweiterung der landwirtschaftlichen Tierhaltung Kniely am Standort 8422 Hütt 5 aufgrund der Kumulierung mit den Tierhaltungen Silly und Gründl und der zu erwartenden erheblichen schädlichen, belästigenden bzw. belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.“

XXXI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Manfred Kniely betreibt am Standort Hütt 5, 8422 St. Nikolai ob Draßling, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

- Stall 1: 107 Mastschweine
 - Stall 2: 240 Mastschweine
 - Stall 3: 864 Mastschweine
- gesamt: 1.211 Mastschweine

II. Manfred Kniely plant die Errichtung eines Zubaus zu dem auf Gst. Nr. 526, KG Hütt, befindlichen Stallgebäude für die Haltung von 917 Mastschweinen sowie eine Reduktion der Belegzahlen in den bestehenden Ställen 1 (Reduktion von 107 auf 92 Mastschweine), 2 (Reduktion von 240 auf 216 Mastschweine) und 3 (Reduktion von 864 auf 774 Mastschweine).

Der Tierbestand stellt sich nach Realisierung des Vorhabens wie folgt dar:

- Stall 1: 92 Mastschweine
 - Stall 2: 216 Mastschweine
 - Stall 3: 774 Mastschweine
 - Stall 4: 917 Mastschweine
- gesamt: 1.999 Mastschweine

III. Das Gst. Nr. 526, KG Hütt, befindet sich im Wasserschongebiet zum Schutz der Mineralquellen und Sauerlinge auf den Grundstücken Nr. 195/1 und Nr. 169/7 und der Heilquelle "Marienquelle", Grundstück Nr. 170/2, alle KG Hütt (vgl. die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Oktober 2001, mit der ein Schongebiet für die Mineralquellen, Sauerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, bestimmt wird, LGBl. Nr. 80/2001).

IV. Das projektsgegenständliche Grundstück befindet sich im Freiland. Im Umkreis von 300m um das Vorhaben sind keine Grundstücke als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, ausgewiesen.

V. In einer Entfernung von ca. 250m zum gegenständlichen Vorhaben befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Vinzenz Silly, dessen legalisierter Tierbestand sich wie folgt darstellt:

- Stall 1: 14 Mastschweine
- Stall 2: 44 Mastschweine
- Stall 3: 24 Mastschweine
- gesamt: 82 Mastschweine

- Stall 4: 600 Ferkel

Vinzenz Silly plant folgende Änderung seines Tierbestandes:

- Stall 1: 293 Mastschweine
2.140 Legehennen
- Stall 4: 640 Ferkel

Diese Änderung wurde baurechtlich bereits bewilligt, der diesbezügliche Bescheid ist jedoch auf Grund des noch anhängigen Berufungsverfahrens noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

VI. Ebenfalls in einem Umkreis von ca. 250m befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Johann Gründl. Im Rahmen dieses Betriebes werden ca. 500 Mastschweine gehalten. Für diesen Betrieb existiert keine rechtskräftige Baubewilligung. Ein Bewilligungsverfahren ist nach Angabe der Bürgermeister der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling auch nicht anhängig.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen

ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das Vorhaben von Manfred Kniely hat Änderungen in der Nutztierhaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zum Gegenstand. Es handelt sich daher um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

IV. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 für Mastschweineplätze festgelegte Schwellenwert von 2.500 wird weder durch die bestehende Anlage (1.211 Mastschweineplätze) noch durch die Änderung (1.999 Mastschweineplätze) erreicht, sodass § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

VI.1. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI.2. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Siedlungsgebiete, wobei Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten umfasst sind. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 526, KG Hütt, befindet sich im Freiland. Im Umkreis von 300m um das geplante Vorhaben sind keine Grundstücke im Sinne der Definition des

Anhanges 2 UVP-G 2000 ausgewiesen (vgl. die Ausführungen unter den Punkten A) XXI. bis XXIII.).

VI.3. Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie C Wasserschutz- und Schongebiete gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Das Gst. Nr. 526, KG Hütt, liegt im Wasserschongebiet zum Schutz der Mineralquellen und Sauerlinge auf den Grundstücken Nr. 195/1 und Nr. 169/7 und der Heilquelle "Marienquelle", Grundstück Nr. 170/2, alle KG Hütt (vgl. die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Oktober 2001, mit der ein Schongebiet für die Mineralquellen, Sauerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, bestimmt wird, LGBl. Nr. 80/2001).

VI.4. Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben (1.999 Mastschweineplätze) wird der in Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert von 1.400 Mastschweineplätzen erreicht und es kommt zu einer Kapazitätsausweitung - diese beträgt 788 Mastschweine - von mehr als 50% dieses Schwellenwertes. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob durch das Änderungsvorhaben - im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Wasserschongebiet) - mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Aus dem Gutachten des hydrogeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XXVIII.) ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass das Schutzziel des Grundwasserschongebietes zum Schutz der Mineralquellen und Sauerlinge auf den Grundstücken Nr. 195/1 und Nr. 169/7 und der Heilquelle "Marienquelle", Grundstück Nr. 170/2, alle KG Hütt, der Schutz von Tiefengrundwässern, welche im Schongebietsareal als Mineralquellen, Sauerlinge und als Heilquelle auftreten, ist und durch die Realisierung des gegenständlichen Änderungsvorhabens aus hydrogeologischer Sicht keine erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche in der Lage sind, den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C-Wasserschongebiet) festgelegt wurde, wesentlich zu beeinträchtigen, zu erwarten sind.

§ 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist somit nicht anzuwenden.

VII.1. Abschließend ist die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

VII.2. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

VII.3. Im Umkreis von ca. 250m um das geplante Vorhaben, somit in einem räumlichen Zusammenhang, befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Vinzenz Silly mit einem legalisierten Tierbestand von 82 Mastschweinen und 600 Ferkeln, der wie folgt geändert werden soll (vgl. Punkt B) V.):

Stall 1: 293 Mastschweine
 2.140 Legehennen
Stall 4: 640 Ferkel

Hinsichtlich der Ferkel wird auf die Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 30.3.2000, 5/2000/1-13) hingewiesen, wonach Ferkel keine Mastschweine sind und daher bei der Ermittlung des Schwellenwertes keine Berücksichtigung zu finden haben.

Zur Kumulationsbestimmung wird angemerkt, dass sowohl bereits realisierte als auch zukünftige Projekte, für die bereits eine Genehmigung beantragt wurde, zu berücksichtigen sind (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2. Auflage, Seite 37).

Da für die Änderung des Tierbestandes von Vinzenz Silly bereits ein Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist daher hinsichtlich des Betriebes von Vinzenz Silly von einem Tierbestand von 293 Mastschweinen und 2.140 Legehennen auszugehen.

VII.4. Ebenfalls in einer Entfernung von ca. 250m befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb von Johann Gründl, der die Haltung von ca. 500 Mastschweinen umfasst. Für diesen Betrieb existiert keine rechtskräftige Baubewilligung und ist ein diesbezügliches Verfahren auch nicht anhängig.

Vorhaben, hinsichtlich derer noch kein Verfahren anhängig ist, sind bei der Kumulationsprüfung nicht zu berücksichtigen, da mangels entsprechendem Genehmigungsantrag noch keine Aussage über deren umweltrelevanten Merkmale getroffen werden kann (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2. Auflage, Seite 37f.)

Entgegen der Rechtsauffassung der Umweltanwältin (vgl. Punkt A) XXVI. und XXX.) ist der Tierbestand des Betriebes von Johann Gründl bei der Kumulationsprüfung daher nicht zu berücksichtigen.

VII.5. Die Vorhaben von Manfred Kniely und Vinzenz Silly erreichen die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt:

1. Vorhaben von Manfred Kniely:	Haltung von 1.999 Mastschweinen:	79,96%
2. Vorhaben von Vinzenz Silly:	Haltung von 293 Mastschweinen:	11,72%
	Haltung von 2.140 Legehennen:	4,46%

Die Haltung der 2.140 Legehennen im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes von Vinzenz Silly ist bei der Ermittlung der Erreichung des Schwellenwertes nicht zu berücksichtigen, da gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 Bestände bis 5% der Platzzahlen unberücksichtigt bleiben.

Der für Mastschweineplätze festgesetzte Schwellenwert von 2.500 wird durch die Vorhaben von Manfred Kniely und Vinzenz Silly zu 91,68% erreicht.

Die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist somit nicht anzuwenden.

VIII. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

IX. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, z.H. Herrn Mag. Clemens Strauss, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, als rechtsfreundliche Vertreterin von Manfred Kniely, Hütt 5, 8422 St. Nikolai ob Draßling,

2. die Gemeinde 8422 St. Nikolai ob Draßling, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz,
4. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).